

# Bekämpfung illegaler Unternehmensübernahmen

## Änderungen im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung der Russischen Föderation

Die russische Staatsduma hat am 16. Juni in dritter Lesung den Entwurf des Föderalen Gesetzes „Über die Einbringung von Änderungen in das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation und in Artikel 151 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation“ (Gesetzesentwurf) verabschiedet. Der Entwurf war am 6. April dem russischen Präsidenten zur Prüfung vorgelegt worden war.

Hauptziel des angenommenen Gesetzesentwurfes ist die Bekämpfung von illegalen Unternehmensübernahmen durch strafrechtliche Belangung der Schuldigen bereits in der Anfangsphase solcher Übernahmen.

Der Gesetzesentwurf sieht die strafrechtliche Belangung vor für:

- Fälschungen des Einheitlichen Staatlichen Registers juristischer Personen, des Registers für Besitzer von Wertpapieren oder des Systems zur Einlagenerfassung (Artikel 170.1 Strafgesetzbuch der Russischen Föderation („SGB RF“);

- Verstoß gegen das Verfahren zur Erfassung von Rechten an Wertpapieren (Artikel 185.2 SGB RF);

- Fälschung von Beschlüssen der Aktionärs- beziehungsweise Gesellschafterversammlung einer Wirtschaftsgesellschaft oder von Beschlüssen des Direktorenrats;

- Eintragung wissentlich falscher Angaben in einheitliche staatliche Register (neuer Artikel 285.3 SGB RF).

Artikel 170.1 SGB RF sieht die strafrechtliche Belangung vor für das Einreichen von Dokumenten mit folgenden falschen Angaben zur Eintragung ins Einheitliche Staatliche Register juristischer Personen, ins Register der Besitzer von Wertpapieren oder ins System zur Einlagenerfassung bei der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen und von Einzelunternehmern vornimmt, oder bei einer Organisation, die die Rechte an Wertpapieren erfasst:

- über die Gesellschafter einer juristischen Person;

- über Höhe und Nominalwert von Anteilsbeteiligungen am Stammkapital;

- über die Besitzer von Namenswertpapieren;

- über Anzahl, Nominalwert und Kategorie von Namenswertpapieren;

- über Belastungen von Wertpapieren und Anteilen;

- über die Person, die die Verwaltung von Wertpapieren oder Anteilen durchführt;

- über den Leiter einer juristischen Person.

Dies gilt auch für andere Sachverhalte, die auf den Erwerb von Rechten an fremdem Eigentum ausgerichtet sind.

Artikel 185.2 SGB RF wurde um Bestimmungen ergänzt, die die Belangung vorsehen für die Eintragung von wissentlich falschen Angaben ins Register der Besitzer von Wertpapieren sowie für die vorsätzliche Vernichtung oder Fälschung von Unterlagen, auf deren Grundlage Eintragungen oder Änderungen im Register der Besitzer von Wertpapieren vorgenommen wurden, falls die obligatorische Aufbewahrung solcher Unterlagen durch die russische Gesetzgebung vorgesehen ist.

Artikel 185.5. SGB RF sieht die strafrechtliche Belangung vor für die wissentliche Verzerrung von Abstimmungsergebnissen oder die Behinderung der Wahrnehmung von Rechten bei der Beschlussfassung auf Aktionärs- oder Gesellschafterversammlungen oder Sitzungen des Direktorenrates durch:

- die Eintragung von wissentlich falschen Angaben in das Protokoll oder andere Dokumente;

- die Erstellung von wissentlich falschen Verzeichnissen von Personen, die zur Teilnahme an Versammlungen berechtigt sind, sowie für die wissentlich falsche Auszählung von Stimmen;

- die Blockierung oder Einschränkung des Zugangs von Aktionären (Gesellschaftern) zu Abstimmungen;

- die Nichtmitteilung von Angaben über die Durchführung von Aktionärsbeziehungsweise Gesellschafterversammlungen oder Sitzungen des Direktorenrates oder die Mitteilung falscher Angaben über Zeit und Ort der Durchführung dieser Versammlungen beziehungsweise Sitzungen;

- die Abstimmung im Namen von Aktionären oder Gesellschaftern auf Basis wissentlich gefälschter Vollmachten mit dem Ziel der illegalen Erlangung der Kontrolle durch Fassung illegaler Beschlüsse über die Einbringung von Änderungen in die Satzung einer Gesellschaft oder über die Billigung eines Großgeschäfts oder eines In-Sich-Geschäfts, oder über

die Änderung der Zusammensetzung der Leitungsorgane einer Gesellschaft oder über die Wahl von Mitgliedern des Leitungsorgans oder den vorzeitigen Entzug von Befugnissen oder über die Erhöhung des Satzungskapitals durch Platzierung zusätzlicher Aktien oder über Umstrukturierung oder Liquidierung der Gesellschaft.

Für die genannten Verbrechen sind Strafen in Form von Geldbußen von 100.000 bis 500.000 Rubel, Freiheitsentzug von bis zu sieben Jahren sowie der Entzug des Rechts zur Wahrnehmung bestimmter Positionen oder zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf sieht die strafrechtliche Belangung von verantwortlichen Personen vor für die Eintragung wissentlich falscher Angaben in einheitliche staatliche Register, die durch die russische Gesetzgebung vorgesehen sind (Artikel 285.3 SGB RF). Für dieses Verbrechen ist eine Strafe in Form eines Bußgelds von bis zu 500.000 Rubel, Freiheitsentzug von bis zu sechs Jahren oder ein Verbot zur Wahrnehmung bestimmter Positionen von bis zu fünf Jahren vorgesehen. Falls die Handlungen schwerwiegende Konsequenzen nach sich zogen, kann eine Strafe von bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug verhängt werden.

Außerdem sieht der Gesetzesentwurf Änderungen in Artikel 151 der russischen Strafprozessordnung vor, der die Zuständigkeit für die in das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation aufzunehmenden Tatbestände regelt, die in die Zuständigkeit der Ermittlungsorgane der Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation fallen.

Derzeit befindet sich der Gesetzesentwurf zur Prüfung im Föderationsrat.

*Marina Yankovskaya,  
Rödl & Partner Moskau*